

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 161-170

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 159.

(Zu Anlage 15.)

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 1. März d. J., betreffend den Zusammentritt von Conferenzen zur Ausgleichung von Meinungsverschiedenheiten in Betreff des Entwurfs eines

Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung des Schulgesetzes, erwidert der Landtag ergebenst, daß er mit Ort und Zeit der Conferenzen einverstanden ist.

Oldenburg, 1897 März 2.

Der Präsident.

Groß.

Anlage 160.

(Zu Anlage 17.)

An den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses, Herrn Abgeordneten Plagge hier.

In dem dem Landtage vorliegenden Antrage wegen Einrichtung einer fünften Klasse im Seminar zu Oldenburg sind bauliche Veränderungen zu diesem Zwecke in Aussicht genommen, deren Kosten zu 484 M veranschlagt sind. Bei diesem Antrage waren die Vorschläge der Seminar-
direktion zu Grunde gelegt. Nunmehr ist in den letzten Tagen ein anderer Antrag der Semindirektion eingegangen, nach welchem die früheren Vorschläge nicht ausreichend, vielmehr weiter gehende Aenderungen im Seminar-
gebäude erforderlich sein würden, auch die Benutzung der bisherigen Dienstwohnung des Direktors zu Zwecken der

Anstalt als unentbehrlich bezeichnet wird. In wie weit diesen Anträgen, welche einen erhöhten Kostenaufwand bedingen würden, eine Folge gegeben werden kann, unterliegt der Prüfung, welche thunlichst beschleunigt werden wird.

Ich habe geglaubt, schon jetzt das Vorstehende zur Kenntniß des Ausschusses bringen zu sollen und darf vielleicht anheimgeben, die endgültige Beschlußfassung noch auf kurze Zeit auszusetzen, bis das Ergebnis jener Prüfung mitgeteilt werden kann, um die Weiterungen einer nochmaligen Beschlußfassung in der Angelegenheit zu vermeiden.

Oldenburg, 1896 Dezember 10.

Der Regierungskommissar.

Willich.

Anlage 161.

(Zu Anlage 17.)

An den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses, Herrn Abgeordneten Plagge hier.

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 10. Dezbr. v. J., betreffend die Einrichtung einer fünften Seminar-
klasse, habe ich Folgendes ergebenst mitzutheilen:

Die neuerdings gemachten Vorschläge über die Veränderungen der Räumlichkeiten im Seminar-Gebäude und deren Verwendung sind nach Ansicht der Staatsregierung

den bei der Vorlage an den Landtag (Schreiben vom 1. Oktbr. v. J., Druckfachen, Anlage Nr. 17) zu Grunde gelegten vorzuziehen und müssen zur Ausführung in Aussicht genommen werden. Sie bezwecken neben der Beschaffung eines Raumes für die neu einzurichtende fünfte Klasse die Herrichtung besserer Räume für Unterrichts-

zwecke, namentlich auch des Musikunterrichts und verbinden damit Vortheile in mehreren anderen Richtungen. Die Kosten der dafür erforderlichen baulichen Veränderungen sind zu 3100 *M* veranschlagt, zu denen für Aenderung der Orgel in der Aula, um hier für die vermehrte Schülerzahl Raum zu schaffen, noch eine Ausgabe von etwa 200 *M* hinzukommen würde. Pläne und Kostenanschlag stehen zur Einsicht bereit.

Die geplanten Veränderungen werden das ganze Seminargebäude zu Zwecken der Anstalt in Anspruch nehmen und für eine Dienstwohnung des Direktors ferner

Oldenburg, 1897 Januar 11.

Der Regierungskommissar.
Willich.

Anlage 162.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend die Einrichtung einer fünften Klasse im Seminar zu Oldenburg.

(Anlage 17 Seite 131.)

Der Ausschuss ist mit 11 Stimmen (Alfs, Dohm, Gerdes, Hanken, zur Horst, Huchting, Wahlstedt, Plagge, Tanzen, Weizel und Wilken) gegen 1 Stimme (Burlage) der Ansicht, daß die Einrichtung einer fünften Klasse im hiesigen Seminar ein dringendes Bedürfnis ist, da der gegenwärtige 4-jährige Kursus eine den Ansprüchen der Zeit genügende Vorbildung der jungen Lehrer nicht ermöglicht und fast sämtliche deutschen Seminare, gegen die wir nicht zurückbleiben können, fünf- und mehrjährige Kurse haben.

Nach der Erklärung des Regierungskommissars ist bei der Neueinrichtung eine Erweiterung des Lehrplans und ein erhöhtes Lehrziel zunächst nicht beabsichtigt, es wird vielmehr eine gründlichere Bearbeitung des seitherigen Lehrstoffs, besonders aber die praktische Durchbildung und größere Reife der jungen Leute angestrebt.

Der Uebergang von 4- zu 5-jährigem Kursus soll so ermöglicht werden, daß erstmalig eine gleichzeitige Aufnahme etwa der doppelten Schülerzahl erfolgt, und diese auf die beiden untersten Klassen vertheilt werden. Die jüngeren und weniger vorgebildeten Schüler kommen in die fünfte Klasse, die übrigen in die vierte Klasse. Beide Klassen haben im ersten Jahr der Einrichtung ziemlich den gleichen Lehrplan, sind gewissermaßen Parallelklassen; erst das folgende Jahr ermöglicht die materielle Scheidung der beiden untersten Klassen. Die im ersten Jahre aufgenommenen Schüler werden somit zur Hälfte noch nach 4 Jahren, zur Hälfte nach 5 Jahren das Seminar verlassen.

Anlagen. XXVI. Landtag.

keinen Raum lassen. Sie werden also dazu führen, daß die bisherige Dienstwohnung aufgegeben wird.

Hiernach habe ich ergebenst zu beantragen, an die Stelle der in der genannten Vorlage und der im Voranschlage zu § 108 (Bemerkungen, Abs. 2) für Baukosten vorgesehenen Summe von 484 *M* den Betrag von 3100 *M* für Baukosten und 200 *M* für Veränderung der Orgel in der Aula, zusammen 3300 *M* zu setzen.

Die nähere Begründung darf ich der mündlichen Berathung im Ausschusse vorbehalten.

In den meisten Staaten Deutschlands besteht die Einrichtung, daß mit dem Seminar eine oder mehrere Präparandenanstalten verbunden sind. Diese haben 2- bis 3-jährigen Kursus und sind vor der Seminaufnahme durchzumachen; die Seminare haben dann anschließend 2- bis 3-jährigen Kursus, so daß die jungen Leute in beiden Anstalten zusammen 5 bis 6 Jahre Unterricht haben. Ob diese Einrichtung praktischer ist, als die sofortige Aufnahme in das vollklassige Seminar, ist unentschieden. Die Erklärung des Regierungskommissars, daß man durch den zusammenhängenden Unterricht im Seminar mehr erreichen werde, als durch den zerrissenen Unterricht in zwei verschiedenen Anstalten, scheint etwas für sich zu haben, allein man darf doch glauben, daß bei sachkundiger Oberleitung nach festen Plänen ein sicheres Ineinandergreifen und einheitliches Arbeiten der Anstalten sich wohl ermöglichen ließe. Preußen, Bayern, Württemberg, Baden u. s. w. werden für die Einrichtung und Beibehaltung der Präparandenanstalten ihre guten Gründe haben.

In unserem katholischen Landestheil bestehen eigentliche Präparandenanstalten allerdings nicht, indeß erfolgt auch dort die Vorbildung der jungen Leute während zweier Jahre, sei es durch Privatunterricht, sei es durch Besuch geeigneter Vorschulen, bevor die Aufnahme ins Seminar zu Bechta erfolgt. Dieses hat einen dreijährigen Kursus und entläßt, wie der Regierungskommissar erklärte, die Schüler mit gleichwerthiger Bildung wie das Oldenburger Seminar.

Mit dem Oldenburger Seminar ist eine Seminarische verbunden. Es war anfangs dem Ausschuss nicht klar, auch der Regierungskommissar wusste genügende Auskunft nicht zu geben, ob und inwieweit diese Schule von angehenden Seminaristen als Vorschule besucht werde. Später hat sich ergeben, daß dies nur in ganz vereinzelt Fällen geschieht. Die Seminarische ist vielmehr eine drei- bzw. für gewisse Unterrichtsfächer vierklassige Volksschule mit etwa 80 Schülern. Es ist eine gesuchte Schule und können die Aufnahmeanmeldungen durchweg nicht befriedigt werden. In dieser Schule unterrichten unter Aufsicht und Leitung der Seminarlehrer wechselweise die Seminaristen, denen dadurch ein ganz besonders werthvolles Bildungsmittel gegeben ist. Ob diese Schule später einmal dahin zu erweitern wäre, daß den angehenden Seminaristen in einer aufzusehenden Oberklasse Gelegenheit geboten wird, das Jahr zwischen Volksschule und Seminar, in welches auch fernerhin die Aufnahme durchweg erst mit dem 15. Jahre erfolgen soll, förderlich auszunutzen, wird weiterer Erwägung bedürfen.

In der ursprünglichen Vorlage der Staatsregierung waren für bauliche Aenderungen im Seminargebäude 484 *M* gefordert. Später ist die Forderung auf 3100 *M* erhöht.

Der Ausschuss hat das Seminar besichtigt und war im höchsten Grade überrascht über die geradezu unglaublichen baulichen und räumlichen Verhältnisse, die dort bestehen. Der Regierungskommissar hielt den Zustand für nicht so arg, gab jedoch zu, daß einzelne Räume in jeder Beziehung unzureichend seien. Im Uebrigen bemerkte er, daß der Seminardirektion die Verantwortung hierfür zufalle. Ob die Seminardirektion nicht längst auf Abhülfe gedrungen hat, ist vom Ausschuss absichtlich nicht festgestellt, ist auch nebensächlich, da unter allen Umständen dem Minister ganz allein die Verantwortung für diese unglaublichen Zustände, wodurch nicht nur ein gedeihlicher Unterricht außerordentlich erschwert, sondern auch die Gesundheit und die Entwicklung der jungen Leute gefährdet wird, zufällt.

Und jetzt wollte man mit einem Kostenaufwand von 484 *M* genügend bauliche Aenderungen treffen, um eine neue Klasse einrichten und weitere 30 Schüler aufnehmen zu können. — Es ist völlig unerfindlich, wie die Sache sich würde entwickelt haben, wenn der Landtag diese Vorlage ohne weiteres angenommen hätte. Inzwischen ist nun von der Staatsregierung beantragt, statt der anfangs verlangten 484 *M* 3100 *M* für Baukosten und 200 *M* für Veränderung der Orgel in der Aula (um Platz zu gewinnen) zu bewilligen. Gleichzeitig ist mitgetheilt, daß die geplanten Veränderungen das ganze Seminargebäude zu Zwecken der Anstalt in Anspruch nehmen werden und für eine Dienstwohnung des Direktors keinen Raum lassen.

Das ist jedenfalls ein wesentlicher Fortschritt auf dem Wege zur zweckgemäßen Einrichtung der Anstalt. Es wird aber auch die jetzt geforderte Summe nicht ausreichen, um einen auch nur einigermaßen genügenden Zustand herbeizuführen. Nebenbei soll nicht unerwähnt bleiben, daß auch eine Turnhalle beim Seminar fehlt und die Einrichtung einer solchen doch durchaus geboten erscheint.

Die 2. Versammlung des 25. Landtags genehmigte

den Ankauf eines an die Seminargründe stoßenden Hauses mit Garten. In dem betreffenden Schreiben der Staatsregierung vom 5. März 1895 (Anl. 4) an den Landtag heißt es: „Jede Aenderung der Seminar-Einrichtung, welche mehr Raum als die gegenwärtige erfordert, wird ohne Zweifel die Folge haben, daß der Direktor seine jetzige Dienstwohnung im Seminar-Gebäude räumen müßte, stets aber wird es als nothwendig anerkannt werden, daß der Leiter der Anstalt in unmittelbarer Nähe derselben wohnt und deshalb darf nach Ansicht der Staatsregierung die jetzt gebotene Gelegenheit, für jenen Fall das zur Dienstwohnung best gelegene Wohnhaus zu erwerben, nicht unbenutzt bleiben.“ Dieser Fall ist nun eingetreten. Das damals zur Dienstwohnung angekaufte Haus wird bislang gegen Miethentschädigung von der Eisenbahnverwaltung benutzt, es besteht aber nach Erklärung des Regierungskommissars die Absicht, dasselbe baldmöglichst als Dienstwohnung für den Seminardirektor in Nutzung zu nehmen.

Ein viel beklagter Uebelstand ist es, daß die Präparanden aus dem Fürstenthum Lübeck in das hiesige Seminar nicht aufgenommen werden. Die Präparanden aus dem Fürstenthum Birkenfeld kommen zur Zeit nicht in Betracht, weil diese auf Grund eines sehr günstigen Vertrags das Seminar in Straßburg besuchen können. Schon im Jahre 1890 erklärte der Minister, es sei nicht nöthig, den auf Aufnahme der Präparanden des Fürstenthums Lübeck in das hiesige Seminar beabsichtigten Antrag zu stellen, da dem Landtage eine dies bezweckende Vorlage in absehbarer Zeit würde gemacht werden. In der 6. Sitzung des 25. Landtags am 13. Dezember 1893 theilte der Abgeordnete Wallroth mit, der Regierungsvertreter habe im Finanzausschuss erklärt, daß in absehbarer Zeit bauliche Veränderungen des Seminars nöthig seien, und dann Bedacht genommen werden solle auf die Aufnahme der Präparanden aus dem Fürstenthum Lübeck. Eine ähnliche Erklärung des Regierungskommissars findet sich in dem Bericht des Finanzausschusses zum Voranschlag für das Fürstenthum Lübeck wiedergegeben (25. Landtag Anl. S. 487).

Wenn jetzt ziemlich umfangreiche bauliche Aenderungen im Seminargebäude vorgenommen werden sollen, und die Dienstwohnung des Direktors in der Anstalt aufgegeben wird, so sollte man glauben, daß nun gemäß den früheren Zusicherungen die Aufnahme der Präparanden aus dem Fürstenthum Lübeck (es handelt sich um 6—8 Präparanden jährlich) erfolgen werde. Das ist jedoch nicht der Fall. Der Regierungskommissar erklärte jetzt im Ausschuss, man habe sich die Sache so gedacht, daß, wenn durch das beständige Wachsen des Lehrbedarfs für das Herzogthum man auf einen Grad komme, daß organisatorische Aenderungen erforderlich und insofern das Haus auch für das Herzogthum nicht mehr genüge, dann Bedacht darauf genommen werden solle, daß auch die Präparanden aus dem Fürstenthum Lübeck Aufnahme finden könnten.

Das ist aber etwas ganz anderes als die Abgeordneten aus dem Fürstenthum Lübeck und Jedermann aus den früheren Erklärungen des Ministers bzw. seines Vertreters mit Zug und Recht glaubten entnehmen zu dürfen.

Wenn bei der jetzt in Aussicht genommenen Umgestaltung des Seminars die Aufnahme der Lübecker Präparanden nicht erfolgt, so wird dies voraussichtlich in absehbarer Zeit überhaupt nicht geschehen. Und das ist schlecht mit den früheren Zusicherungen des Ministers bezw. seines Vertreters in Einklang zu bringen.

Aus alle dem ergibt sich, daß das dem Kultusminister seitens des Landtags wiederholt ausgesprochene Mißtrauen nur allzu berechtigt war. Auch bei der vorliegenden Gelegenheit bekundet er eine Unsicherheit und Unklarheit, die es unmöglich erscheinen lassen, die beantragte an sich so nothwendige und erwünschte Einrichtung zur Verbesserung unseres Schulwesens in seine Hand zu geben, und es ist hochbedauerlich, daß gleichzeitig auch das Streben tüchtiger, einsichtsvoller Männer gezwungenermaßen für diese Sache lahm gelegt wird.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Plagge.

Anlage 163.

Bericht

des Verwaltungsausschusses zum Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Aenderung des Artikels 75 der revidirten Gemeindeordnung, und Aufhebung der Lieferung des sogenannten Armenholzes.

(Anlage 18 Seite 133.)

Die sämtlichen Gemeinden des Fürstenthums Lübeck bilden einen Landarmenverband, der von der Großherzoglichen Regierung vertreten und verwaltet wird. Das Kapitalvermögen des Verbandes ist der Art entstanden, daß mit dem 1. November 1857 der Generalarmenfonds, der Kapitalarmenfonds, die Hospitalkasse und die Stiftswaisenkasse zum Landarmenfonds vereinigt und diesem außerdem ein jährlicher Zuschuß von 1350 Thlr. Holst. aus der Landeskasse überwiesen worden ist, der mit dem 1. November 1870 bis weiter eine Erhöhung auf 2000 Thlr. Courant erhalten hat. Mit dem 1. Januar 1877 ist das damals vorhandene Stammkapital durch Zuschuß aus den Kassenüberschüssen auf 230 000 M erhöht unter Beibehaltung des schon erwähnten jährlichen Zuschusses aus der Landeskasse von 6000 M, der nach Aufhebung der Torflieferung aus Staatsmooren an Arme auf 7050 M festgesetzt worden ist.

Wenn die Einnahmen des Landarmenverbandes zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausreichen, so werden nach Art. 75, §§ 2 und 3 der revidirten Gemeindeordnung „von der Regierung nach Bedarf außerordentliche Beiträge über sämtliche Gemeinden ausgeschrieben. Die Vertheilung geschieht nach dem Verhältnisse der in der Gemeinde auf-

Der Landtag muß aber, selbst auf die Gefahr hin, daß die in schultechnischer Beziehung ungenügenden und in hygienischer und materieller Beziehung bedenklichen Verhältnisse des Seminars vorläufig fortbestehen, verlangen, daß die Ausführung derartiger tief einschneidender und kostspieliger Neuordnungen von leitender Stelle mit Sachkunde und Verständniß vorbereitet und zuverlässig in die richtigen Wege geleitet wird.

Die Minderheit des Ausschusses (Abg. Burlage) schließt sich den obigen Ausführungen nicht an, glaubt aber aus sachlichen Gründen die Einrichtung einer fünften Seminar-klasse nicht befürworten zu können.

Der Ausschuß beantragt:

der Landtag wolle die Vorlage, betr. Einrichtung einer fünften Klasse im Seminar zu Oldenburg ablehnen.

zubringenden direkten Staatssteuern und die Umlegung innerhalb derselben nach dem allgemeinen Beitragsfuß für Gemeindelasten.

Eine Ausschreibung außerordentlicher Beiträge, falls sie lediglich durch an Vereine oder überlastete Gemeinden zu bewilligende Zuschüsse veranlaßt wird, erfolgt nach vorgängiger gutachtlicher Aeußerung des Provinzialraths.“ Seit länger als 10 Jahren haben die Einnahmen des Landarmenverbandes zur Deckung der Kosten nicht mehr ausgereicht. Es ist eine derartige finanzielle Verschlechterung der Verhältnisse eingetreten, daß, obwohl für das Jahr 1892 von dem Kapitalvermögen noch 1318,84 M zur Verwendung gebracht worden sind, ein Defizit von 3611,86 M sich ergeben hat, das für 1893 auf 6513,19 M und für 1894 auf 11 997,21 M gestiegen ist.

Da eine Besserung der ungünstigen Verhältnisse des Landarmenverbandes nicht zu erwarten steht, so hat die Regierung auf Herbeischaffung von Mitteln zur Deckung des Fehlbetrages Bedacht nehmen müssen.

Eine Erhöhung der Beiträge der Ortsarmenverbände des Fürstenthums zu den Kosten des Unterhalts u. s. w. der im Art. 74, § 1, lit. a und b der Gemeindeordnung

gedachten bedürftigen Personen (Geistesfranke, Blinde, Taubstumme) hat die Großherzogliche Regierung nicht in Aussicht nehmen wollen, weil durch diese Maßregel Gemeinden mit vielen der genannten dürftigen Personen besonders hart betroffen werden würden.

Die Regierung mußte daher in Erwägung ziehen, den anderen ihr durch Art. 75, § 2 gebotenen Weg, den der Erhebung einer besonderen Umlage zu Lasten der Gemeinden einzuschlagen.

Von diesem ihr zustehenden Rechte will jedoch die Regierung absehen und für alle Zeiten die Deckung des Defizits des Landarmenverbandes auf die Staatskasse übernehmen, wenn ein theilweiser Ersatz für die übernommene Mehrbelastung der Staatskasse durch den Wegfall der sog. Armenholzlieferung aus den Staatsforsten, deren Werth die Regierung auf 3150 *M* anschlägt, geboten werden wird.

Die Armenholzlieferung besteht bereits seit alter Zeit und ist ihrem Ursprunge nach genau nicht nachzuweisen.

In einer höchsten Resolution vom 27. Januar 1796 heißt es:

Nach den bestehenden Verfügungen wird in den herrschaftlichen Forsten zum Vortheil der Dürftigen Holz in kleinen Quantitäten verkauft und Abfall-, Schnitt- und Sammelholz der Armut unentgeltlich überlassen.

Bei dem geringen Werth, den das Holz in alter Zeit hatte, und bei der mangelhaften Beaufsichtigung der Forsten würde das Abfall-, Schnitt- und Sammelholz wahrscheinlich in den Forsten unbenutzt liegen geblieben sein, wenn nicht dürftige Personen, denen es an Feuerung fehlte, es im Forste gesammelt und fortgeschafft hätten. Die Behörden befaßten sich nicht mit der Vertheilung des Abfallholzes, sondern überließen diese dem unteren Forstpersonal.

Als im Laufe der Zeit die Holzungen sich immer mehr verminderten, würden die Behörden gern die unentgeltliche Hergabe von Holz an Bedürftige aufgehoben haben, wenn nicht von Seiten der Spezial-Armen-Direktionen bei jeder Gelegenheit berechnigte Klagen über die Höhe der Armenlasten erhoben worden wären. Außerdem lag ein staatliches Interesse an eine direkte Versorgung von Armen mit Holz insofern vor, als man darin ein Mittel erblickte, dem sonst unvermeidlichen auch für die Forsten schädlicheren Holzdiebstahl vorzubeugen.

Mußte man sich deshalb zur Beibehaltung der bisherigen Verabfolgung von Holz entschließen, so suchte man die Vertheilung durch eine bessere Organisation der Leistungsfähigkeit der Forsten anzupassen. Es wurde bestimmt, daß als Armer nur anzusehen sei, wer bleibend von der Commune Unterstützung erhalte; es wurden zur Aushülfe für die Forsten die Moore mit herangezogen und statt oder neben Torf wurde ein Quantum Holz gewährt; auch wurde den Spezial-Direktionen des Armenwesens aufgegeben, alljährlich eine Liste derjenigen Armen ihres Bezirks einzureichen, für die sie ein Feuerungsdeputat erbitten wollten und eine Prüfung dieser Listen vorbehalten. Erschien bei dieser Prüfung die Anforderung einer Spezialdirektion zu hoch, so wurde sie herabgesetzt. So erfolgte unter dem 25. November 1825 von Seiten der Rentenkammer an die Regierung als obere Armenbehörde die Mittheilung, daß den Anforderungen auf Armenholz aus den Gemeinden des

Amtes Eutin, die zwei Fuder Zweigholz für viele Arme beantragt hatten, nicht entsprochen werden könne und nur ein Fuder angewiesen worden sei.

Dennoch wurde es immer schwieriger, die Feuerungsbedürfnisse der Unbemittelten zu befriedigen, umso mehr als auch die dürftigen Feuerinsten, Rathenaltentheiler und Rathenbesitzer thunlichst mit Holz versorgt werden sollten. Man sah sich daher veranlaßt, durch Rentenkammer-Bekanntmachung vom 5. September 1843 neue Beschränkungen für die Verabfolgung von Holz insbesondere an Nicht-Arme einzuführen.

Seitdem sind in thatfächlicher Beziehung wesentliche Aenderungen nur insofern eingetreten, als nach der Gemeindeordnung von 1857 die Armenpflege auf die neuen Gemeinden überging und diese, die geschlossene Armenpflege bevorzugend, nach und nach sich Armenhäuser einrichteten. Wenngleich den in Armenhäusern Untergebrachten nicht mehr direkt die Armenfeuerung zugewiesen werden konnte, so wurde sie trotzdem nicht aufgehoben, sondern bis weiter gestattet, daß für je 5 Köpfe der Inassen einer Armenanstalt 1 Deputat der Verwaltung der Anstalt überlassen oder der einen oder anderen Armenanstalt bis weiter alljährlich ein bestimmtes Quantum Feuerungsmaterial gegeben werde.

Für die nicht in Armenhäusern befindlichen Armen verblieb es beim alten Verfahren, wonach die Bewilligung der hergebrachten Deputate von jedem Einzelnen zu erbitten ist. Das sog. Armenholz kommt nur in den alten Landestheilen zur Vertheilung, während die neuen Landestheile (Ahrensböck u. a.) diese Wohlthat nicht genießen.

Im Forstjahr 1894/95 kam an Holz auf die einzelnen Gemeinden:

Stadt Eutin	48 Fuder,
Gemeinde Bosau	3 "
Landgemeinde Eutin	12 "
Gemeinde Neufkirchen	5 "
" Malente	6 "
Flecken Schwartau	33 "
Gemeinde Rensfeld	29 "
" Oberwohlde	6 "
" Ost-Ratekau	5 "
" West-Ratekau	41 "
" Gleschendorf	20 "
" Redingsdorf	1 "

Die Aufhebung des Armenholzes ist im Provinzialrath bereits häufig verhandelt. So u. A. am 22. Septbr. 1875, am 30. Novbr. 1876 — Ersuchen an die Regierung um Aufhebung des Armenholzes am 1. Juni 1878 — Ersuchen, dem Beschluß vom 30. Novbr. 1876 keine Folge zu geben; am 31. Mai 1887 — Entwurf betr. Aufhebung u. f. w. abgelehnt; am 28. Mai 1895 — Entwurf betr. Aufhebung u. f. w. angenommen.

Der Ausschuß hat zunächst die Frage einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, ob durch die Aufhebung des sog. Armenholzes ein Privatrecht der Gemeinden oder der Armen, den bislang Holz aus den Staatsforsten unentgeltlich geliefert worden ist, verletzt werde.

Seine Prüfung hat zum Ergebniß gehabt, daß eine

Verletzung eines Privatrechts durch Aufhebung der Armenholzlieferung nicht eintritt.

Wie bereits oben erwähnt, wurden die Spezialdirektionen zu der Zeit, als die Leistungsfähigkeit der Forsten abnahm, verpflichtet, Listen der Bedürftigen an die Rentekammer einzusenden, die nach Prüfung derselben die geforderten Deputate, falls sie ihr zu hoch erschienen, nach freiem Ermessen herabsetzten. Hätte ein Recht für die Bewilligung des Holzes bestanden, so würde sie hierzu nicht berechtigt und Widerspruch der Betheiligten gegen eine solche Herabsetzung sicher zu erwarten gewesen sein.

Ferner ist in einer Rentekammer-Bekanntmachung vom 5. Septbr. 1843 (Gesetzsammlung B. I, S. 442) ausdrücklich hervorgehoben, „daß den ärmeren Einwohnern überall gar keine Berechtigung zustehe, Holz oder Torf aus den herrschaftlichen Holzungen und Mooren zu verlangen und alle desfalligen Verabfolgungen lediglich als bis weiter gnädigst bewilligt anzusehen seien.“

Bei einer hiergegen erhobenen Beschwerde hat die Regierung unter dem 9. Febr. 1846 berichtet:

„Die sehr gewagte Behauptung, daß es sich hier um ein dem Privatrecht angehöriges Rechtsverhältniß und nicht bloß um einen Akt Landesherrlicher Milde handle, werde bei dieser Gelegenheit zum ersten Male gehört; das abgegebene Holz sei niemals den Amtsarmentkommunen oder den Dorfskommunen, sondern nur den einzelnen Bedürftigen geliefert worden, nachdem Amt und Armenväter als Hülfsmittel der Oberbehörde zur Ermittlung der Bedürftigen durch dorfschaftsweise Aufstellung von Listen über letztere thätig geworden. Nur zur Ermittlung des Bedarfs und zur Kontrolle darüber, daß nur den wirklichen Bedürftigen die Gnade zu Theil werde, wurden die Listen dieser Personen von den Armenvätern der Dörfer angefertigt, dem Amte zur Formirung einer Generalliste und Erbittung des so ermittelten Bedarfs eingereicht; so wie dann eben die alljährlich wiederkehrende Erbittung des Holzes und dessen Bewilligung der Entstehung eines Rechtsverhältnisses geradezu entgegen zu stehen scheine.“

Bei dieser Gelegenheit hat die Regierung ein Gutachten des advocatus fisci vorgelegt, in welchem dieser ausführt, daß und warum von dem Erwerbe eines Rechts für die Spezialarmendistrikte des Amtes Cutin, etwa durch unvordenklichen Besitz keine Rede sein könne; es sei Thatsache, daß die Forderung immer nur auf geschickenes Ansuchen der Armendirektion bewilligt und da, wo sie verweigert, nie als ein Recht gefordert und demgemäß gewährt worden ist.

Ebenfalls am 8. Janr. 1853 hat sich die Regierung in einem Berichte dahin erklärt, daß die an die Armen der Stadt und des Amtes Cutin unentgeltlich abgegebene Feuerung ein reines Gnadengeschenk sei, und daß die fernere Verabfolgung von Holz zu empfehlen sei in Erwägung:

„Daß dieses Gnadengeschenk schon seit vielen Jahren zu einer Zeit erforderlich erachtet wurde, wo die Armenlasten bei weitem nicht so drückend waren, wie gegenwärtig.“

Dem in den genannten Verfügungen dargelegten Standpunkte der Regierung hat der Ausschuß beitreten zu müssen

geglaubt, umsomehr als diesem gegenüber keiner der Betheiligten eine richterliche Entscheidung herbeigeführt hat. Auch als die Gemeinden Armenhäuser errichteten, hat die Regierung die unentgeltliche Hergabe von Armenholz an diese Anstalten nur bis weiter gestattet, ohne daß diese Verfügung von den betroffenen Gemeinden angefochten worden ist.

Der Ausschuß fand eine weitere Bestätigung seiner Ansicht, daß privatrechtliche Ansprüche der Gemeinden auf Verabfolgung von Armenfeuerung nicht vorliegen, auch darin, daß bei Erlaß des Gesetzes vom 21. Dezbr. 1881, betreffend Aufhebung der Lieferung der sog. Armenfeuerung, wo die Verhältnisse, betreffend die Torflieferung aus den Staatsmooren den hier in Frage kommenden ganz gleich lagen, ein Eingriff in Privatrechte von keiner Seite behauptet worden ist.

Wenn nun der Ausschuß die Verletzung eines Privatrechts nicht angenommen hat, so hat er weiter die Frage geprüft, ob die Aufhebung des Armenholzes eine große Härte für die betheiligten Gemeinden enthalten würde.

Auch diese Frage mußte der Ausschuß verneinen.

Der Ausschuß erkennt an, daß die Gemeinden in der ersten Zeit die Aufhebung der lange Jahre bezogenen Holzlieferung schwer empfinden würden, glaubt aber annehmen zu dürfen, daß im Laufe der Zeit die Erkenntniß bei ihnen durchdringen wird, daß die Belastung durch Beiträge zum Landarmenverband, zu deren Erhebung die Großherzogliche Regierung nach Artikel 75, § 1 der Gemeindeordnung berechtigt ist, für die Gemeinden eine weit empfindlichere geworden sein würde:

Der Werth der Armenholzlieferung im Forstjahre 1894/95 würde bei 209 Fuder und bei der Annahme eines hohen Preises von 10 *M* für das Fuder 2090 *M* betragen haben. Diesem gegenüber würden die betheiligten Gemeinden bei der Annahme einer Einkommensteuer von 120 000 *M* zu den Kosten des Landarmenverbandes ca. 4000 *M* aufzubringen haben und zwar innerhalb der Gemeinde nach der Gemeindesteuer.

Bei der schon jetzt vorhandenen Höhe der Gemeindesteuern und bei der Art ihrer Umlegung würde die Aufbringung dieser Beiträge von jeder Gemeinde auf das schwerste empfunden werden. Nach Aufhebung des Armenholzes bleiben die Gemeinden dauernd von dieser neuen Last befreit.

Die Uebernahme des Defizits des Landarmenverbandes auf die Staatskasse wird kaum in die Erscheinung treten, da eine so geringe Mehrbelastung der Staatskasse eine Erhöhung der Einkommensteuer nicht zur Folge haben wird.

Es mag noch kurz bemerkt werden, daß die Schädigung der Gemeinden nicht so hoch sein wird, wie angenommen, da sie billigere Beschaffung des Brennmaterials leicht erreichen werden.

Wenn ferner behauptet worden ist, daß die Aufhebung des Armenholzes für die einzelnen Armen von großer Härte sei, so mag ja in einzelnen Fällen dieses thatsächlich eintreten. Es muß aber demgegenüber betont werden, daß nach den bestehenden Vorschriften nur dauernd von der Gemeinde unterstützte Arme Holz gewährt werden sollte,

dagegen nicht denjenigen Personen, bei denen ein Eintreten der öffentlichen Armenpflege bislang nicht nöthig gewesen ist.

Es darf noch darauf hingewiesen werden, daß keine der betheiligten Gemeinden gegen die beabsichtigte Aufhebung des Armenholzes Widerspruch durch Eingaben bei der Großherzoglichen Regierung oder durch Petitionen an den Provinzialrath oder Landtag erhoben hat.

Für die Aufhebung des Armenholzes dürften noch folgende Gründe sprechen.

Es ist nicht zu verkennen, daß für die staatliche Forstverwaltung mit der Lieferung des Armenholzes erhebliche Arbeit und Belästigung verbunden ist, und daß durch diese Einrichtung viele Personen in die Forsten kommen, die dort im forstlichen Interesse lieber nicht gesehen werden, und die eine genaue Beaufsichtigung erforderlich machen. Ferner wird durch die Aufhebung des

Armenholzes eine große Verschiedenheit in der Vertheilung desselben unter den Gemeinden der alten Landestheile beseitigt. Vor allem aber wird eine Gleichstellung der neuen Landestheile mit den alten erreicht, die im Interesse einer Abschwächung der Verstimmung, die vielfach noch zwischen den Bewohnern dieser beiden Landestheile herrscht, sehr zu wünschen ist und der Forderung der Gerechtigkeit entsprechen dürfte.

Da also die Aufhebung des Armenholzes ein Privatrecht der Gemeinden nicht verletzt und keine erheblichen Härten für sie mit sich bringt, dagegen im Interesse der staatlichen Forstverwaltung und zur Herbeiführung einer Gleichstellung der alten und neuen Landestheile sehr zu wünschen sein dürfte, so beantragt der Ausschuß:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Mahlstedt.

Anlage 164.

Bericht

des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Aenderung des Artikels 75 der revidirten Gemeindeordnung und Aufhebung der Lieferung des sog. Armenholzes.

(Anlage 18 Seite 133.)

Der Ausschuß beantragt:

der Landtag wolle dem in erster Lesung angenommenen Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Mahlstedt.

Anlage 165.

Bericht

der Mehrheit des Verwaltungsausschusses (Mfs, Burlage, Dohm, zur Horst, Huchting, Gerdes, Mahlstedt, Plagge, Tanzen, Weizel, Wilken) zum Entwurf eines Gesetzes betreffend Theilung der Landgemeinde Oldenburg in zwei Gemeinden.

(Anlage 21 Seite 141.)

Bereits seit längeren Jahren sind wiederholt Petitionen an den Landtag gelangt, die eine Theilung der Land- gemeinde Oldenburg zum Gegenstande hatten. Dem Antrage des 25. Landtags gemäß hat die Großherzogliche



Staatsregierung die Frage der Theilung der Gemeinde einer Prüfung unterzogen, deren Ergebnis der vorliegende Gesetzentwurf ist.

Die Landgemeinde liegt in einem weiten Halbkreise um die Stadt Oldenburg und enthält neben Ortschaften mit städtischem Charakter Moorkolonien und rein ländliche Distrikte.

Wenngleich die Landgemeinde dem Flächeninhalte nach mit zu den größten Gemeinden des Herzogthums gehört, so würde dieser Umstand ebenso wenig wie die für die Verwaltung ungünstige Lage der Landgemeinde allein den Ausschuss, der der Theilung von Gemeinden überall wenig geneigt ist, nicht veranlaßt haben, der Theilung der Gemeinde zuzustimmen, da es für jede der neugeschaffenen Gemeinden einer Reihe von Jahren bedürfen wird, bis die durch die Theilung eines durch Recht und Gewohnheit seit langen Jahren verbundenen Gemeindegewesens entstandenen Wunden vernarbt sein werden. Zu der Größe der Gemeinde aber und ihrer Bevölkerung mit ganz verschiedenen Interessen, zu der ungünstigen Lage ferner, tritt bestimmend für die Nothwendigkeit der Theilung die große Einwohnerzahl von 11699 Seelen hinzu. Abgesehen von den Städten Oldenburg und Delmenhorst, wird sie hierin von keiner der übrigen Gemeinden übertroffen, fast erreicht nur von der Gemeinde Bant; die Lemter Cloppenburg und Wildeshausen stehen ihr an Einwohnerzahl nach. Eine Gemeinde in dieser Größe und mit einer so großen Bevölkerung tritt aus dem Rahmen heraus, den die Gemeindeordnung für ländliche Gemeinden gezogen hat. Wenngleich heut zu Tage das Amt eines Gemeindevorstehers bei dem großen Arbeitszuwachs, den die vielen Gesetze der letzten Jahre gebracht haben, überall kaum mehr als ein reines Ehrenamt aufzufassen sein dürfte, so ist die Verwaltung einer Gemeinde in der Größe der Landgemeinde, mit den verschiedenartigen Interessen, mit einer schwierigen Bevölkerung, im Nebenamt überhaupt nicht zu führen. Gegen die in Vorschlag gebrachte Grenze der beiden Gemeinden, die Mitte des Bahndamms Oldenburg-Wilhelmshaven, sind Bedenken nicht zu äußern.

Der Ausschuss beantragt daher

Antrag Nr. 1.

Unveränderte Annahme des Artikels 1.

Um einen richtigen Theilungsmaßstab zu finden, dürfte eine genauere Prüfung der Verhältnisse des Westens und des Ostens nöthig sein. Nach der in Vorschlag gebrachten Theillinie würden dem Westen zugelegt werden die Dörfschaften Eversten, Bloherfeld, Friedrichsvehn, Petersvehn, Wechloy, Ofen, Wehnen, Metjendorf, Ofenerfeld mit zusammen 6003 Einwohnern, während die östliche Gemeinde die Dörfschaften Nadorst, Ezhorn, Wahnbeck, Ipwege, Donnereschwee, Ohmstede, Groß- und Klein-Bornhorst mit 5696 Einwohnern bilden würde.

Der Ausschuss kann sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß der Osten dem Westen gegenüber der wirtschaftlich kräftigere ist, und daß auch die zukünftige Entwicklung sich für den Osten gedeichtlicher gestalten wird, als für den Westen. Während z. B. die Dörfschaften des Ostens von 1880—1896 eine Zunahme von 1643 Ein-

wohnern erfahren haben, war für den Westen nur eine Steigerung um 1165 Einwohner festzustellen. Auch in Zukunft wird voraussichtlich der Osten mit seinen gewerblichen Unternehmungen und der für seine ganze Entwicklung so förderlichen Bahn Oldenburg-Brake eine raschere Bevölkerungszunahme erfahren wie der Westen. Der Osten mit seiner um 300 Seelen geringeren Einwohnerzahl hat in dem Schätzungsjahr 1896/97 21828 *M.* Einkommensteuer erbracht, der Westen dagegen nur 12534 *M.* Die Zunahme der Steuer lag vorwiegend in der Dörfschaft Eversten und Bloherfeld, beide der Stadt Oldenburg benachbart. Zur Beurtheilung der Verhältnisse des Ostens und des Westens darf es angebracht erscheinen, einen Blick auf die Belastung der Schulachten der beiden Theile zu werfen. Diese beträgt im Westen im Durchschnitt 235 % und nach Ausfall der meistbelasteten Schulacht Moslesvehn mit 675 %, 150 %, während der Osten nur eine Belastung von 80 % durchschnittlich zu tragen hat.

Es dürfte sonach der Westen derjenige Theil der Gemeinde sein, der durch die Trennung am härtesten betroffen wird.

Indem der Ausschuss mit den übrigen Theilungsvorschlägen der Großherzoglichen Staatsregierung sich einverstanden erklärt, im Besonderen auch damit, daß die einzelnen Bestimmungen im Verwaltungswege getroffen werden, kommt er in Betreff der Auseinandersetzung über die Armen- und Chausseebaulast zu einem anderen Ergebnis.

1. Armenlasten.

Das Vermögen der Armenkasse der Landgemeinde Oldenburg beträgt bei Anrechnung des um das Armenhaus belegenen Landes mit 5000 *M.* und nach Abrechnung der Schulden von 2700 *M.*, 62392 *M.*

In letzter Zeit sind die Armenlasten im Osten und Westen der Gemeinde fast gleich gewesen und haben im Ganzen betragen 22900 *M.*, so daß von jeder der neuen Gemeinden 11450 *M.* Armenlasten aufzubringen sind. Zur Deckung dieses Betrags hat der Westen 10,9 und der Osten 6,3 Monate Einkommensteuer zu erheben.

Diese ungünstigere Lage des Westens glaubt der Ausschuss dadurch ausgleichen zu können, daß er ebenso wie die Regierungsvorlage beabsichtigt, dem Westen das Armenhaus nebst Land und das Armenkapital gegen Uebernahme der auf dem Armenhause ruhenden Schuld von 2700 *M.* überweist und ihm außerdem noch eine Baarsumme von 10000 *M.* zu Lasten des Ostens zubilligt. Wenngleich der Westen bei den ihm zuerkannten Entschädigungen dem Osten gegenüber immerhin noch ungünstig gestellt ist, so glaubt der Ausschuss im Hinblick auf die fallende Tendenz der Armenbeiträge, die 1884/85 20 Monate, 1890/91 14 Monate und 1896/97 8 Monate betragen haben, und in Berücksichtigung der Thatsache, daß in kleineren Verhältnissen die Kontrolle der Armen eine schärfere und die Armenlast daher abnehmen wird, davon absehen zu müssen, einen größeren Ausgleich zu suchen.

Der Ausschuss hat hierbei auch nicht unberücksichtigt gelassen, daß die Anrechnung des Armenhauses für den Westen insofern sich ungünstig stellt, als es für die Ansprüche des Westens zu groß ist, glaubt aber dieses Be-

denken mit Rücksicht auf den nicht hohen Ansat (15 000 *M*) aufgeben zu sollen.

2. Chausseebaulasten.

Der Osten der Landgemeinde hat vor allen Staats-Chausseen, während er nur 5,25 km Gemeinde-Chausseen besitzt. Der Westen dagegen ist hauptsächlich von Gemeinde-Chausseen durchzogen, die eine Länge von 19,65 km haben und die, wie aus der Höhe des 7600 *M* betragenden Chausseegeldes hervorgeht, sehr stark benutzt werden. Da bei der starken Strömung, die augenblicklich für die Aufhebung des Chausseegeldes sich geltend macht, keine Sicherheit vorhanden ist, daß das Chausseegeld auf den Gemeinde-Chausseen für alle Zeit aufrecht erhalten bleiben wird, so konnte der Ausschuß dem Vorschlage der Großherzoglichen Regierung, dem Westen als Entschädigung für die Unterhaltung der in seinem Bezirke liegenden Chausseen die Erträge der Weggeldhebestellen zur Gründung eines Chausseeunterhaltungsfonds zu überweisen, nicht beistimmen.

Der Ausschuß hält es daher für richtiger, dem Westen vom Osten eine feste Summe auskehren zu lassen und die Einnahmen der Weggeldhebestellen den beiden neuen Gemeinden zu gleichen Theilen zu überweisen. Bei Festsetzung der Entschädigungssumme verkennt der Ausschuß nicht die große wirtschaftliche Bedeutung, die die große Chausseestrecke für den Westen hat, glaubt aber andererseits auf die erheblichen Vorbelastrungen, die der Westen beim Bau hat übernehmen müssen, und darauf hinweisen zu sollen, daß der wenig leistungsfähige Westen niemals eine so große Chausseelast allein auf sich genommen haben würde.

Die in der Vorlage berechneten Kosten der Unterhaltung der Gemeindefchausseen des Westens mit 5340 *M* erschienen dem Ausschuß zu niedrig. Ein weiteres Sachverständigen-Gutachten erhöhte diese Summe auf 6352 *M*. Nach diesem soll die jährliche Unterhaltung von 1 km $3\frac{1}{2}$ m breiten Klinkerbahn, wenn die volle Abnutzung in 25 Jahren vorausgesetzt wird, rund 400 *M*, diejenige des Feldsteinpflasters 140 *M* für den km betragen. Hiernach beläuft sich die Unterhaltung der Chausseen des Westens (5,80 km Feldstein- und 13,85 km Klinkerpflaster) auf 6352 *M*. Die gegen diesen Ansat im Ausschuß geltend gemachten Bedenken mußte der anwesende Sachverständige zugeben und hielt die Unterhaltungskosten mit 7000 *M*

für nicht zu hoch berechnet. Um nun ein Kapital zu finden, das dieser Summe entspricht, glaubte der Ausschuß zu einer Ablösung mit dem 20fachen Betrage, dem Mittel der gesetzlichen Ablösungssätze von 16-, 20- und 25fachem Betrage, greifen zu sollen, was ein Kapital von 140 000 *M* ergibt.

Die beiden neuen Gemeinden haben in Zukunft jede für sich die Unterhaltungskosten der Chausseen in ihrem Gebiete zu tragen, haben aber jede Antheil an der Hälfte der Weggeldeinnahmen, die auf den Gemeindefchausseen des Westens und des Ostens vereinnahmt werden.

Es darf noch bemerkt werden, daß der Ausschuß davon ausgegangen ist, daß jede Gemeinde die Verpachtung der Weggeldehebestellen innerhalb ihres Gemeindebezirks selbstständig vorzunehmen haben wird. Der Ausschuß geht davon aus, daß die dem Westen auszufehrende Summe von 140 000 *M* als Chausseeunterhaltungsfonds und die 10 000 *M* als Armenfonds zu betrachten ist.

Er beantragt daher:

Antrag Nr. 2:

Der Artikel 2 erhält folgende Fassung:

Die neu gebildete östliche Gemeinde ist verpflichtet, binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der neu gebildeten westlichen Gemeinde die Summe von 150 000 *M* auszufehren. Die letztere Gemeinde hat von dieser Summe den Betrag von 140 000 *M* als Chausseeunterhaltungskapital und den Betrag von 10 000 *M* als Armenkapital zu behandeln.

Der Ausschuß ist mit der Großherzoglichen Staatsregierung der Ansicht, daß die Auseinanderlegung der Gemeinden im Einzelnen nicht durch Gesetz, sondern im Verwaltungswege zu geschehen habe, und beantragt daher:

Antrag Nr. 3:

Unveränderte Annahme des Artikels 3.

Zu dem Gesetzentwurf liegt eine Petition des Landmanns Köster u. Genossen zur Theilung der Landgemeinde vor. Der Ausschuß beantragt:

Antrag Nr. 4:

Nach Annahme der Vorlage die Petition des Landmanns Köster und Genossen zur Theilung der Landgemeinde Oldenburg für erledigt zu erklären.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Mahlstedt.

Anlage 166.

Bericht

der Minderheit des Verwaltungsausschusses, betreffend Theilung der Landgemeinde Oldenburg in zwei selbstständige Gemeinden.

(Anlage 21 Seite 141.)

Eine Minderheit des Verwaltungsausschusses — Abgeordneter Hanke — ist mit der Mehrheit desselben bezüglich Artikel 1 der Regierungsvorlage in Betreff der vorliegenden Verhältnisse, namentlich wegen der großen und sich jährlich vermehrenden Einwohnerzahl, sowie auch wegen der durch die Stadt und das Stadtgebiet getrennten Lage der Landgemeinde, derselben Ansicht, daß die Trennung im Interesse der Gesamtgemeinde dringend geboten erscheint.

Den Artikel 2 des Entwurfs hält die Minderheit für zweckmäßig, da nach Ansicht derselben der Westen durch die Ueberschüsse der Chausseegelder sich in einigen Jahren eine bedeutende Summe zusammenbringen wird, indem die Chausseegelder die Unterhaltungskosten bedeutend überwiegen, was auch die betreffenden Gemeinderechnungen nachweisen. Daß hier Ueberschüsse stattfinden, hat der Westen in seiner Petition an den Landtag selbst dadurch anerkannt, indem er sagt, daß er hinsichtlich der Chausseegeldsüberschüsse sich unter Vormundschaft gesetzt sehe.

Der Artikel 3 schreibt vor, daß die Auseinandersetzung der Gemeinden im Verwaltungswege zu erfolgen habe. Diese Bestimmung hält die Minderheit nur für den allein richtigen Weg, um das richtige Verhältniß zu treffen, auch soweit bekannt, bei allen derartigen Trennungsangelegenheiten die Auseinandersetzung nur allein im Verwaltungswege geschehen ist. Die Minderheit kann daher nicht begreifen, warum gerade hier eine Ausnahme gemacht werden soll, zumal die betreffende Verwaltungsbehörde alles hierauf bezügliche Material in Händen hat, derselben auch alle Mittel und Wege besser zu Gebote stehen, wonach sie

eine Kommission von Sachverständigen berufen kann, um mit derselben eingehend über die Auseinandersetzung zu berathen und solche festzustellen. Alle diese Mittel und Wege stehen dem Landtage nicht so zu Gebote, auch kennt derselbe die Verhältnisse nicht so wie die Verwaltungsbehörde, welche mitten in der Gemeinde wohnt. Der Landtag muß hier vielmehr einen Griff ins Un sichere thun, was auch schon daraus hervorgeht, daß von den technischen Beamten drei verschiedene Berechnungen über die Unterhaltungskosten der Chaussees mit stets verschiedenen Resultaten von ein und denselben Personen in kurzer Zeit aufgestellt sind.

Die Bestimmung der Mehrheit des Ausschusses, wonach die Chausseegelder zu gleichen Theilen jedem Theil der Gemeinde zufallen sollen, hält die Minderheit des Ausschusses für unzulässig und es ist dadurch in der Gemeinde große Unzufriedenheit hervorgerufen worden. Eine solche Bestimmung wird jedenfalls stets zwischen den Gemeinden Unzutraglichkeiten und Streit erwecken, und es erscheint daher im Interesse des Ganzen viel zweckmäßiger, wenn die Trennung eine vollständige wird.

Unter allen diesen Verhältnissen ist die Minderheit der Ansicht, daß die Regierungsvorlage durch die Auseinandersetzung im Verwaltungswege das Richtige treffen wird, und es hat auch auf diese Weise der Landtag nicht die Verantwortung zu tragen.

Die Minderheit stellt daher den

Antrag

auf unveränderte Annahme der Regierungsvorlage.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter der Minderheit.

Hanke.

Anlage 167.

Bericht

der Mehrheit des Verwaltungsausschusses (Alfs, Burlage, Dohm, zur Horst, Huchting, Gerdes, Mahlstedt, Plagge, Tanzen, Weizel, Wilken) zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Theilung der Landgemeinde Oldenburg in zwei Gemeinden.

(Anlage 21 Seite 141.)

Der Gesetzentwurf ist in erster Lesung wie folgt angenommen.

Anlagen. XXVI. Landtag.

Artikel 1 wie im Entwurf.

Artikel 2 in folgender Fassung:

112

Die neu gebildete östliche Gemeinde ist verpflichtet, binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der neugebildeten westlichen Gemeinde die Summe von 150 000 *M* auszuführen. Die letztere Gemeinde hat von dieser Summe den Betrag von 140 000 *M* als Chausséeunterhaltungskapital und den Betrag von 10 000 *M* als Armenkapital zu behandeln.

Artikel 3 wie im Entwurf.

Zu Artikel 2 hat der Abg. Ahlhorn folgenden Antrag gestellt:

„Die neu gebildete östliche Gemeinde ist verpflichtet, binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der neugebildeten westlichen Gemeinde die Summe von 50 000 *M* auszuführen. Die letztere Gemeinde hat von dieser Summe den Betrag von 40 000 *M* als Chausséeunterhaltungskapital und den Betrag von 10 000 *M* als Armentkapital zu behandeln.

Ferner übernimmt die neugebildete östliche Gemeinde eine unverzinsliche Schuld von 100 000 *M*, welche zu Gunsten der neugebildeten westlichen Gemeinde so lange bestehen bleibt, bis nach Ausweis der Gemeinderrechnungen die Ueberschüsse aus

den Gemeindefchauffeen in der neugebildeten westlichen Gemeinde 100 000 *M* betragen.

Für den Fall, daß die Chausséegebeinnahmen durch den Staat eher aufgehoben werden, hat die neugebildete östliche Gemeinde der neugebildeten westlichen Gemeinde sofort 100 000 *M* baar auszuführen, abzüglich der bis dahin vereinnahmten Ueberschüsse aus den Chaussées in der westlichen Gemeinde und einer etwaigen Entschädigungssumme für Aufhebung des Chausséegebeldes.

Jede der beiden Gemeinden erhält das ganze Chausséegebe von den Gemeindefchauffeen ihres Bezirks.“

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß der Absatz 2 des Antrags dauernd Zwistigkeiten zwischen den neuzubildenden Gemeinden hervorrufen wird und beantragt daher:

Antrag Nr. 1:

der Landtag wolle den Antrag des Abg. Ahlhorn ablehnen.

Antrag Nr. 2:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, auch in 2. Lesung seine Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Mahlstedt.

Anlage 168.

Bericht

des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Eigenthumserwerbgesetzes vom 3. April 1876.

(Anlage 26 Seite 153.)

Das Gesetz vom 3. April 1876, betreffend den Eigenthumserwerb von Grundstücken und deren dingliche Belastung schloß sich eng an das preußische Gesetz vom 5. Mai 1872 an und stimmt in den einzelnen Paragraphen fast wörtlich mit diesem überein. Einzelne Abweichungen ließen sich nicht vermeiden, waren vielmehr durch unsere Verfassung und Gesetzgebung geboten. Eine solche Abweichung findet sich in § 12 des Gesetzes vom 3. April 1876.

Während das preußische Gesetz im § 12 nur bestimmt, daß der Eintragung nicht bedürfen „die gesetzlichen Vorkaufsrechte, die Grundgerechtigkeiten, die Miethen und Pacht zc.“, geht unser Oldenburger Gesetz hierin einen Schritt weiter, indem es außer den gesetzlichen Vorkaufsrechten und Grundgerechtigkeiten (§ 11) auch die Domianialgefälle und die

gemeinen Lasten (§ 12) von der Nothwendigkeit der Eintragung in das Grundbuch ausschließt. Entscheidend für diese Ausschließung ist, wie aus den Motiven zu dem Gesetz vom 3. April 1876 und auch aus der Begründung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf hervorgeht, in erster Linie die mit der Eintragung verbundene Vermehrung der ohnehin schon sehr großen Arbeitslast für die Grundbuchbeamten gewesen, sodann aber auch die Annahme, daß ein dringendes Bedürfniß für die Eintragung der Domianialgefälle nach Ansicht der Staatsregierung nicht vorlag. Der erste Grund muß ganz besonders als stichhaltig anerkannt werden; denn die Erfahrung hat gelehrt, daß die Ausführung des Gesetzes und die Anlegung der Grundbücher an die Grundbuchbeamten ganz bedeutende Anforderungen gestellt hat. Andererseits ist es aber aus verschiedenen

Gründen sehr zu bedauern, daß unser Oldenburger Gesetz gerade in diesem Punkte von dem preussischen Gesetz abgewichen ist und die Domianialgefälle von der Nothwendigkeit der Eintragung ausgeschlossen hat.

Die Berechtigung zur Eintragung der Domianialgefälle ist nun mit der Bestimmung des § 12 nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr durch den § 9 der Grundbuchordnung, welcher zwischen eintragungspflichtigen und nicht eintragungspflichtigen Rechten unterscheidet, gewahrt worden. Der Staat hat aber aus den schon angeführten Gründen von der Eintragung bislang abgesehen.

Mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches wird die Eintragung der Domianialgefälle in das Grundbuch zur zwingenden Nothwendigkeit; denn im zweiten Abschnitte des dritten Buches (Sachenrecht), welcher von den allgemeinen Vorschriften über Rechte an Grundstücken handelt, finden sich keine Bestimmungen, welche die Dokumentierung der Ansprüche des Staates durch Eintragung überflüssig erscheinen lassen. Im § 873 wird vielmehr bestimmt, daß „zur Belastung eines Grundstückes mit einem Rechte, sowie zur Uebertragung oder Belastung eines solchen Rechtes die Einigung des Berechtigten und des anderen Theiles über den Eintritt der Rechtsänderung in das Grundbuch erforderlich ist.“

Der vorliegende Gesetzentwurf will nun zur Sicherung der dinglichen Rechte an Grundstücken die Eintragung der Domianialgefälle in das Grundbuch ohne Unterscheidung zwischen solchen Gefällen, welche auf privatrechtlichem Vertrage beruhen und solchen, für die bestimmte Nachweisungen nicht vorliegen, durchführen. Eine Eintragung kann nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nur mit Zustimmung des eingetragenen Eigenthümers eines belasteten Grundstückes geschehen, da diese aber wohl nicht in allen Fällen zu erlangen sein wird, so will der Gesetzentwurf denselben zur Einwilligung verpflichten. (Art. 1.)

Zu den einzelnen Artikeln des Gesetzentwurfes wird Folgendes bemerkt:

Zu Artikel 1.

Hiernach soll das zuständige Amt die Einwilligung zur Eintragung der Domianialgefälle von dem Eigenthümer des Grundstückes verlangen und nach Artikel 3 den Antrag auf Eintragung bei dem zuständigen Amtsgerichte stellen.

Diese Bestimmung erscheint sehr zweckmäßig, da dem Amte die Führung der Erdbücher und Mutterrollen obliegt. Der Ausschuß stellt daher den

Antrag Nr. 1:

unveränderte Annahme des Artikels 1.

Zu Artikel 2.

Die bestehenden Bestimmungen, auf welche in der Begründung Bezug genommen wird und nach welchen der staatlichen Finanzverwaltung die Entscheidung darüber zusteht, auf welchen Grundstücken die Gefälle ruhen, waren dem Ausschusse nicht bekannt. Nach den Mittheilungen des Herrn Regierungskommissars bestehen ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen darüber nicht, sie sollen aus der konstanten Praxis hervorgegangen sein.

Was die Umlegung der Abgabe auf andere Parzellen betrifft, so ist hierfür der § 3 des Artikel 5 des Gesetzes vom 24. März 1870, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851 maßgebend, welcher bestimmt, daß der für Repartitionsachen zuständigen Behörde einseitig die Befugniß zusteht, die Umlegung der Rente in der in dem § 1 bezw. § 2 desselben Gesetzes gedachten Weise vorzunehmen.

Gegen diesen Artikel hat der Ausschuß keine Einwendungen zu machen und stellt

Antrag Nr. 2:

unveränderte Annahme des Artikels 2.

Zu Artikel 3.

Dieser Artikel giebt zu weiteren Bemerkungen keinen Anlaß.

Antrag Nr. 3:

unveränderte Annahme des Artikels 3.

Zu Artikel 4 und 5.

Abweichend von dem bei Anlegung des Grundbuches vorgeschriebenen Verfahren soll nach Artikel 4 des Gesetzesentwurfes nur dem Eigenthümer der Antrag auf Eintragung der Domianialgefälle mitgetheilt werden, während nach Artikel 15 des Einführungsgesetzes über die Anlegung der Grundbücher allen Berechtigten über die anderen Personen zustehenden Rechte, welche seinem Rechte vorgehen oder gleichstehen, Mittheilung gemacht werden mußte.

In der Begründung zu diesem Entwurfe wird gesagt, daß „eine Mittheilung an die in die zweite und dritte Abtheilung eingetragenen Berechtigten nicht für erforderlich erachtet ist.“

Diese einschränkende Bestimmung erregt doch Bedenken, weniger wegen der den Domianialgefällen gesetzlich zustehenden Rangordnung, welche durch § 17, Absatz 3 und 4, sowie durch § 36, Absatz 3 des Eigenthumsverwerbsgesetzes festgesetzt ist, desto mehr aber wegen etwaiger in der dritten Abtheilung eingetragener Hypotheken. Denn da die Existenz und die Höhe etwaiger Domianialgefälle bislang aus dem Grundbuche nicht ersichtlich war, so ist es bei der zur Zeit noch herrschenden großen Unkenntniß in Grundbuchsachen nicht ausgeschlossen, daß mit Domianialgefällen belastete Grundstücke außerdem noch mit Hypotheken mehr oder weniger beladen sind, die dem vollen Werthe des Grundstückes gleichstehen, wenn ihn nicht gar übersteigen. Die Gläubiger haben in dem guten Glauben, das Grundstück sei schuldenfrei und ihre Hypothek sicher, dem Eigenthümer ohne Bedenken ihr Geld dargeliehen. Manche Hypothek kann durch die Unterlassung der Eintragung der Domianialgefälle verloren oder doch gefährdet sein.

Würden nun diese Berechtigten nicht auf irgend eine Art und Weise von der erfolgten Eintragung in Kenntniß gesetzt, so blieben sie auch ferner im Irrthum; wird ihnen dagegen diese Kenntniß entweder direkt durch Mittheilung des Grundbuchamtes oder indirekt durch öffentliche Bekanntmachung verschafft, so erhalten sie Klarheit über die Sicherheit ihrer Hypothek und sind in der Lage, eventuell anderweitige Maßregeln zur Sicherung ihrer Forderungen zu treffen.

Dem Erwerber oder Beleihener eines Grundstückes wurde nun allerdings bislang auch schon Gelegenheit gegeben, sich durch Einsicht der öffentlichen Register bezw. der Quittungsbücher Gewißheit über die Belastung eines Grundstückes mit Domonialgefällen zu verschaffen, doch wird dies in vielen Fällen aus Unkenntniß der Sache unterblieben sein. Zudem liegt es doch sehr nahe, daß die Betheiligten sich an das Grundbuchamt wenden, in der Annahme, daß das Grundbuch ihnen über alles die sicherste Auskunft geben kann. Wenn daher durch die Unterlassung der Eintragung mancher Unkundige in Schaden gerathen ist, so ist die Bestimmung des § 12 des Eigenthumserwerbsgesetzes daran nicht ganz schuldlos.

Im Interesse der Sicherheit der Kreditverhältnisse hält der Ausschuß es für nothwendig, daß den eingetragenen Berechtigten die Eintragung der Domonialgefälle in das Grundbuch zur Kenntniß gebracht wird. Er glaubt, daß von einer direkten Benachrichtigung an die Berechtigten abgesehen werden kann, hält aber eine Bekanntmachung über die erfolgte Eintragung der Domonialgefälle in den „Oldenburgischen Anzeigen“ und in geeigneten Lokalblättern für nothwendig und auch ausreichend.

Namens des Justizauschusses.

Der Berichterstatter.

Ahlhorn.

Anlage 169.

Bericht

des Justizauschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Eigenthumserwerbsgesetzes vom 3. April 1876.

(Anlage 26 Seite 153.)

Der Landtag hat den Gesetzentwurf in erster Lesung angenommen, jedoch beschlossen, dem Artikel 5 folgenden Zusatz als Absatz 2 anzufügen:

„Ist die Eintragung der Domonialgefälle bezw. der Vormerkungen für den Bezirk eines Amtsgerichts erfolgt, so wird dies in den Oldenburgischen Anzeigen und nach

Ermeßens des Amtsgerichts auch in anderen öffentlichen Blättern zwei Mal bekannt gemacht.“

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, wie solcher aus der ersten Lesung hervorgegangen, auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Justizauschusses.

Der Berichterstatter.

Ahlhorn.

Antrag Nr. 4:

Unveränderte Annahme des Artikels 4.

Antrag Nr. 5:

Der Artikel 5 erhält folgenden Zusatz als Absatz 2: „Ist die Eintragung der Domonialgefälle bezw. der Vormerkungen für den Bezirk eines Amtsgerichts erfolgt, so wird dies in den „Oldenburgischen Anzeigen“ und nach Ermessen des Amtsgerichts auch in anderen öffentlichen Blättern zwei Mal bekannt gemacht.“

Antrag Nr. 6:

Annahme des Artikels 5 mit dem im Antrage Nr. 5 vorgeschlagenen Zusatz.

Zu Artikel 6:

Es erscheint zweckmäßig, daß diejenige Behörde, welche die Eintragung beantragt, auch für die Löschung zuständig ist.

Antrag Nr. 7:

Unveränderte Annahme des Artikels 6.

Antrag Nr. 8:

Unveränderte Annahme der Artikel 7, 8 und 9.